



STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen KTV Riehen (Katholischer Turnverein) besteht im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportverein.
2. Der KTV Riehen ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Sitz des KTV Riehen ist Riehen.
4. Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten jeweils die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck

1. Der KTV Riehen fordert die sportliche Betätigung in diversen Sparten.
2. Der KTV Riehen fordert sowohl den Leistungs-, Breiten- als auch den Gesundheitssport.
3. Die einzelnen Sparten können den Fachverbänden angeschlossen sein.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Jedermann, der gewillt ist den Zweck des KTV Riehen zu unterstützen, kann Mitglied werden. Der KTV Riehen besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passivmitglieder

Art. 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den KTV Riehen entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
2. Bei Mitgliedern, die den Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des KTV Riehen handeln oder sonst dem Ansehen des KTV Riehen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem KTV Riehen ausgeschlossen werden.

III Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des KTV Riehen sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung (OMV)

1. Die OMV ist das oberste Organ des KTV Riehen.
2. Die OMV findet alljährlich im 2. Quartal statt. Über die OMV ist ein Protokoll zu führen.
3. Zur OMV muss spätestens 14 Tage vor Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen werden. Als Einladung gilt auch die entsprechende Publikation im Vereinsorgan.

4. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Für die Wahl des Präsidenten wird ein Tagespräsident von der OMV gewählt.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Abstimmung an der OMV findet offen statt, falls nicht mindestens
2. 10 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
3. Die OMV ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet bei Abstimmungen mit einfachem Mehr, bei Wahlen mit absolutem Mehr.
4. Für Abstimmungen über Statutenrevision, Vereinsauflösung oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Stimmabgabe der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder durch Anwesenheit an der OMV oder ausserordentlichen
5. Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 14.
7. Altersjahr zu.

Art. 11 Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Wahl des Tagespräsidenten und Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokoll
3. Genehmigung der Jahresbenchte
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Decharge Erteilung
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Statuten und deren Änderungen
12. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein
13. Bei- oder Austritt bei Verbänden
14. Ausschluss von Mitgliedern
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12 Anträge

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder sind bis zum 31. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge können nur behandelt werden, wenn sie auf der Traktandenliste der OMV aufgeführt sind.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann verlangt werden
 - 1.1.vom Vorstand
 - 1.2.wenn min. 15 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand amtet ehrenamtlich und besteht aus
 - 1.1. dem Präsidenten
 - 1.2. dem Kassier
 - 1.3. dem Sekretär
 - 1.4. max. 2 Vertretern der Sparten
2. Bei Bedarf können zusätzliche Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vizepräsident wird aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Der Redaktor kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, er hat beratende Stimme.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Rücktritte sind dem Präsidenten 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn 3/5 des Vorstandes anwesend sind.
3. Innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte. Er ist gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er verfügt in eigener Kompetenz über Ausgaben bis 10 % des Jahresbudgets pro Jahr.
4. Zu den Vorstandssitzungen oder zur Behandlung einzelner Geschäfte können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine Kommission oder OK bei Bedarf einsetzen.
6. Der Vorstand bestimmt endgültig über die Verwendung der Gönnerbeiträge.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl der Revisoren

Die Revisoren werden von der OMV gewählt (2 Revisoren, 1 Ersatz). Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsrevisoren

1. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereines. Sie haben nach Abschluss des Vereinsjahres zu Handen der OMV einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung vorzulegen.
2. Sie sind jederzeit berechtigt oder auf Verlangen des Präsidenten verpflichtet, während des Geschäftsjahres Kontrollen des Kassawesens durchzuführen.

IV Finanzen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 21 Mittel

Der KTV Riehen beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltung sportlicher oder gesellschaftlicher Anlässe, Subventionen, Sponsoring, freiwillige Zuwendungen etc.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der OMV festgelegt.
2. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata erhoben.
3. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt Mitgliedern den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Versicherung

Die Versicherung ist ausschliesslich Sache der Mitglieder.

V Gönner

Art. 25 Gönner

Gönner des KTV Riehen sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuwendungen zu unterstützen. Über die Zuwendungen wird ein separates Konto geführt. Die Gönner erhalten jährlich eine Abrechnung über die Verwendung dieser Gelder.

VI Unterschriftsberechtigung

Art. 26 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier führen unter sich zu zweien oder mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Vereinsauflösung

Bei Vereinsauflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die OMV entscheidet über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und des Gönnerfonds.

Art. 28 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Statuten nichts näheres festgelegt haben, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB sinngemäss Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

Obige Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1998 genehmigt worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse.

Riehen, den 16. Mai 1998

Präsident
W. Werz

Sekretariat
Ch. Degen